



Sanierung der Pensionskasse SBB

Das Wichtigste in Kürze

Die privatrechtliche Stiftung Pensionskasse SBB (PK SBB) nahm auf den 1. Januar 1999 ihre Tätigkeit auf. Die ehemalige Pensions- und Hilfskasse SBB (PHK) als Vorgängerin war eine öffentlichrechtliche, unselbständige Pensionskasse mit Fehlbetrags- und Leistungsgarantie des Bundes. Anlässlich der Verselbständigung der PHK verpflichtete der Gesetzgeber den Bund zur Übernahme des damaligen Fehlbetrags. Der Bund erbrachte damals Leistungen im Umfang von rund 12,6 Milliarden.

Dennoch befindet sich die PK SBB seit 2001 in Unterdeckung. Ende 2009 belief sich die Deckungslücke auf rund 2,2 Milliarden und der Deckungsgrad auf 84,4 Prozent. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kasse mit rund 51 Prozent einen überdurchschnittlich hohen Altersrentneranteil aufweist (Schweizerischer Durchschnitt: 20%). Je grösser der Altersrentneranteil einer Kasse ist, desto schwieriger ist sie im Falle einer Unterdeckung zu sanieren, da die Altersrentner nur unter sehr restriktiven Bedingungen zur Sanierung beigezogen werden können.

Gestützt auf das Ergebnis der im Jahr 2008 durchgeführten Vernehmlassung und aufgrund des infolge der Finanzmarktkrise weiter gesunkenen Deckungsgrades beauftragte der Bundesrat das EFD am 24. Juni 2009, eine Botschaft mit einem Bundesbeitrag von 1'148 Millionen zu erarbeiten. Bei dieser Lösung bezahlt der Bund die Unterdeckung der Altersrentner per Ende 2006 sowie die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,5%. Davon werden die von der Pensionskasse erlittenen Verluste aus nicht finanzierten Leistungen (wie z.B. aus freiwilligen vorzeitigen Pensionierungen) abgezogen.

Diese Lösung orientiert sich am Vorgehen bei der Bundespensionskasse PUBLICA. Sie trägt auch der Tatsache Rechnung, dass knapp 80 Prozent der Altersrentner der PK SBB ehemalige Bundesrentner sind, für die der Bund nach wie vor eine besondere Verantwortung trägt. Gleichzeitig wird mit dieser Variante sichergestellt, dass die Steuerpflichtigen nicht für Verluste aus freiwilligen vorzeitigen Pensionierungen oder aus den Börsenverlusten, die infolge der Finanzmarktkrise entstanden sind, aufkommen müssen.

Am 5. März 2010 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft verabschiedet. Das Parlament wird die Beratung der Vorlage voraussichtlich in der 2. Hälfte 2010 aufnehmen.

Gesamtsanierungskonzept

Mit dem Bundesbeitrag in Höhe von 1'148 Millionen wird die Deckungslücke der PK SBB zwar massgeblich reduziert, aber bei weitem nicht beseitigt. Daher haben der Stiftungsrat der PK SBB und der Verwaltungsrat der SBB im Sommer 2009 weitere Sanierungsmassnahmen beschlossen, bei welchen sich die SBB und ihre Mitarbeitenden nach dem per 1. Januar 2007 umgesetzten ersten grösseren Sanierungsschritt nochmals substantiell an der Sanierung der Kasse beteiligen. Die Eckwerte dieser neuerlichen Sanierungsbeteiligung sehen wie folgt aus:

- Nullverzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2009



- Verzinsung Altersguthaben mit BVG-Mindestzins bis Deckungsgrad 107,5% ab 2010
- Erhöhung planmässiges Rücktrittsalter bei gleichen Altersleistungen von 63,5 auf 65 Jahre ab 1.7.2010. Damit müssen die Mitarbeiter 1,5 Jahre länger arbeiten, um die gleich hohe Rente wie vorher zu erhalten. Allerdings erlaubt die Erhöhung des planmässigen Rücktrittsalters auch eine Reduktion der Sparbeiträge um je 1,25%.
- Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden von je 2,0% bzw. je 2,5% (total 5%) ab 1.7.2010 bis Deckungsgrad 100%.
- Kein Teuerungsausgleich auf Renten bis voraussichtlich Ende 2019
- Weiterer Beitrag der Arbeitgeberin SBB in Höhe von 938 Millionen per 1. Januar 2010

Nachdem die SBB als Arbeitgeberin bereits per 1. Januar 2007 einen Einschuss in Höhe von 1,5 Milliarden in die Pensionskasse geleistet hat und ihre Mitarbeitenden seit der gleichzeitig vollzogenen Umstellung auf das Beitragsprimat einen Anstieg der Beitragszahlungen und eine Verschlechterung der Altersleistungen in Kauf zu nehmen hatten, erbringen die SBB und ihr Personal mit den neuerlich beschlossenen Sanierungsmassnahmen ein weiteres namhaftes Opfer:

Die SBB haben mit dem weiteren Einschuss von 938 Millionen insgesamt rund 2,5 Milliarden zur Beseitigung der Unterdeckung ihrer Pensionskasse geleistet. Hinzu kommen Sanierungsbeiträge in Höhe von 2,5% bis zu einem Deckungsgrad von 100%, welche die Rechnung der SBB mit jährlich 45 Millionen belasten. Insbesondere mit dem neuerlichen Einschuss wird die verzinsliche Verschuldung des Unternehmens, welche sich Ende 2008 auf 6,8 Milliarden belief, weiter ansteigen, was zu einer Einschränkung des unternehmerischen Handlungsspielraums führt.

Im Vergleich zu anderen Pensionskassen werden die Leistungen der PK SBB zukünftig gemessen an den Gesamtbeiträgen der Versicherten eher unterdurchschnittlich ausfallen. Nach der Nullverzinsung im Jahr 2009 werden die Altersguthaben der Angestellten der SBB bis auf Weiteres mit dem Mindestzins verzinst. Zudem leisten sie Sanierungsbeiträge in Höhe von 2,5% und das Pensionierungsalter wird bei gleichen Altersleistungen von 63,5 Jahren auf 65 Jahre erhöht. Auch die Rentenbeziehenden sind durch die Weiterführung des Verzichts des Teuerungsausgleichs in die Sanierung eingebunden.

Den Hauptteil der Sanierung tragen damit nicht die Steuerpflichtigen, sondern das Unternehmen SBB und sein Personal. Eine Bundeshilfe ist unter diesen Umständen gerechtfertigt. Denn erstens erhöht diese die Sanierungschancen merklich. Und zweitens könnte dem Unternehmen SBB respektive den Angestellten ein noch grösserer Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse nicht zugemutet werden, da ansonsten die Verschuldungssituation des Unternehmens SBB weiter verschärft beziehungsweise die SBB für Arbeitnehmende derart an Attraktivität verlieren würde, dass ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt gefährdet wäre.

Ohne Bundeshilfe respektive Sanierungsmassnahmen der SBB ist die Wahrscheinlichkeit, dass die PK SBB bis zum Jahr 2019 die volle Deckung erreicht, gering. Mit Einbezug des neuen Sanierungskonzeptes der PK SBB sowie des Bundeseinschusses in Höhe von 1148 Millionen ändert sich das Bild. Die Wahrscheinlichkeit, dass die PK SBB bis Ende 2019 einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht, liegt in diesem Fall immerhin bei 74 Prozent.



Rechtliche Ausgestaltung der Bundeshilfe

Der Bund ist seinen Verpflichtungen im Rahmen der Ausfinanzierung der Pensionskasse der SBB anlässlich ihrer Verselbständigung vollumfänglich nachgekommen. Trotzdem macht die SBB und die PK SBB gegenüber dem Bund als Träger und Leistungsgarant der ehemaligen Pensions- und Hilfskasse (PHK) mit ihren Eingaben vom 16. Mai 2008 über 3'276,8 Millionen (SBB AG) resp. 2'715,5 Millionen (PK SBB) geltend, die Ausfinanzierung durch den Bund sei nicht abgeschlossen.

Die mit der vorliegenden Gesetzesänderung zu beschliessende Bundeshilfe wird nur dann geleistet, wenn die SBB und die PK SBB auf sämtliche Forderungen gegenüber dem Bund als Träger und Leistungsgarant der ehemaligen PHK definitiv verzichten und die PK SBB auch einen entsprechenden Verzicht gegenüber der SBB erklärt. Die beiden Ausfinanzierungsbegehren werden damit gegenstandslos.

Stand März 2010

ARCHIV